

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt
Allianz Versicherungs-AG, Deutschland

Baustein
Vermieter-Rechtsschutz
für das unbebaute Grundstück

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher **nicht vollständig**. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag bzw. Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Diese berücksichtigen auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.



Was ist versichert?

Welche Lebensbereiche sind versichert?

- ✓ Wir bieten Ihnen Rechtsschutz im Immobilienbereich als Vermieter eines unbebauten Grundstücks in Deutschland. Sie sind versichert in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer und Vermieter oder Verpächter. Versichert sind z. B. Streitigkeiten mit Ihrem Mieter wegen der Nebenkostenabrechnung oder wegen Kündigung des Mietverhältnisses.

Welche Rechtsbereiche sind versichert?

- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diese decken die wichtigsten Rechtsbereiche ab (Wohnungs- und Grundstücksrecht und Steuerrecht).

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Beispielsweise:
 - ✓ Gesetzliche Gebühren Ihres Anwalts.
 - ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher.
 - ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht.
 - ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen.
 - ✓ Kosten einer Mediation bis zu der in den Versicherungsbedingungen genannten Höchstsumme.
 - ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Wir übernehmen pro Versicherungsfall Kosten bis zur Höhe der mit Ihnen im Versicherungsschein bzw. in den Versicherungsbedingungen vereinbarten Versicherungssummen.



Was ist nicht versichert?

✗ Beispielsweise:

- ✗ Wenn eine Wartezeit vereinbart ist, erhalten Sie Versicherungsschutz nur für Streitigkeiten deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit liegt.
- ✗ Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen. Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- ✗ Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, müssen Sie in Höhe der Selbstbeteiligung die Kosten selbst tragen.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
 - ! Ausschluss von Streitigkeiten um Erwerb, Veräußerung oder Finanzierung eines Grundstücks das bebaut werden soll.
 - ! Ausschluss von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung oder Finanzierung eines Gebäudes oder genehmigungs- bzw. anzeigepflichtigen Umbaumaßnahmen.
 - ! Ausschluss von Streitigkeiten wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken oder Gebäuden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den kanarischen Inseln, auf Madeira oder auf den Azoren gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen. Das gilt nicht, wenn ein versicherter Rechtsbereich (z. B. Steuer-Recht-schutz) auf deutsche Gerichte beschränkt ist.



Welche Pflichten habe ich?

Sie haben beispielsweise die folgenden Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen, die wir Ihnen im Antrag stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Wenn sich nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung gefahrerhebliche Umstände ändern, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen, z. B. wenn sich die vermieteten Flächengröße ändert.
- Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt befragen.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Welche Rechte wir geltend machen können, hängt davon ab, welche Pflichten Sie im konkreten Fall verletzt haben und inwieweit Sie dies zu vertreten haben. Unter bestimmten Voraussetzungen können wir z. B. teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern. Weitere Einzelheiten können Sie Teil B Ihrer Versicherungsbedingungen Ziffer 1, 3, 5 entnehmen.



Wann und wie muss ich zahlen?

- Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet mein Versicherungsschutz?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie mit uns vereinbaren. Diesen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags.
- Der Vertrag wird für die Dauer abgeschlossen, die Sie mit uns vereinbaren. Diese finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr, verlängert sich Ihr Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich meinen Vertrag beenden?

- Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Außerdem haben Sie in besonderen Fällen ein Recht zur Kündigung (zum Beispiel nach einer Beitragserhöhung aufgrund einer Beitragsanpassung, oder wenn wir innerhalb von 12 Monaten für mindestens zwei Versicherungsfälle unsere Leistungspflicht bejaht haben.)
- Die Kündigung muss uns mindestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres zugehen.
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax zugehen.